OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302095/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G B, vertreten durch D S B Rechtsanwaltspartnerschaft, B, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 27. August 2018, GZ: Ge96-364420-2018, wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 27. August 2018, GZ: Ge96-364420-2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 (Einleitung, 2. Variante) Z 16 ASchG iVm § 53b Abs. 1 AM-VO verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B E GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde S und Geschäftsanschrift in S, folgende Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten hat:

Der Arbeitsinspektor DI E D hat im Zuge einer gewerbebehördlichen Genehmigungsverhandlung festgestellt, dass am 8. Mai 2018 um 10.30 Uhr auf der Baustelle H L und R V in R, der Arbeitnehmer der B E GmbH, Herr H M (geb. x) auf einem selbstfahrenden Arbeitsmittel (Bagger Takeuchi TB135, Bj. 2006) beschäftigt wurde, obwohl keine Maßnahmen getroffen waren, die die Risiken aus Überrollen oder Kippen begrenzt hätten.

Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen sind jedoch unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine der folgenden Maßnahmen zu begrenzen:

1. durch eine Schutzeinrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt, oder
2. durch eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden ArbeitnehmerInnen erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
3. durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Schutzdach – wie bereits in der Rechtfertigung vom 6. Juli 2018 ausgeführt – separat nachgeliefert worden sei. Der Arbeitnehmer habe den Bagger jedoch bereits vor der Lieferung des Schutzdaches benutzt, wozu er weder angewiesen noch beauftragt worden sei. Als langjähriger Mitarbeiter und erfahrener Baggerfahrer hätte ihm bekannt sein müssen, dass ein solches Arbeitsgerät nicht ohne Schutzeinrichtung und ohne auf eine entsprechende Anweisung oder Ähnliches zu warten, verwendet werden hätte dürfen. Die verhängte Strafe sei jedenfalls unverhältnismäßig hoch. Auch bei Annahme eines Wiederholungsfalles, welcher einen erhöhten Strafrahmen nach sich ziehe, sei die

gegenständliche Geldstrafe dennoch bei weitem als überhöht anzusehen. Die Auswirkungen und das Verschulden des Beschwerdeführers seien jedenfalls als gering anzusehen, zumal hier Planierungsarbeiten verrichtet worden seien, die an sich keine Gefahr des Umkippens in sich bergen würden, noch dazu, wenn diese auf einer ebenen Wiese stattfinden. Anders wäre das Gefahrenpotential zu beurteilen gewesen, wenn zB Aushubarbeiten durchzuführen oder wenn abschüssiges Terrain gegeben gewesen wären. Im konkreten Fall hätte ein Bügel eher gefahrenerhöhend gewirkt, zumal Arbeiten zwischen Bäumen zu erledigen waren. Es hätte daher das Auslangen mit einer geringeren Strafe gefunden werden müssen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Arbeitsinspektorat wurde am Verfahren beteiligt und wurde in der Stellungnahme vom 29. November 2018 die Bestätigung des Straferkenntnisses beantragt, zumal es sich nach Ansicht des Arbeitsinspektorates bei den Punkten 3 und 4 der Beschwerde um reine Schutzbehauptungen handle.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG abgesehen werden, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass diese auch aufgrund des vorliegenden klaren Sachverhalts entfallen konnte.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B E GmbH mit dem Sitz in S, mit der Geschäftsanschrift in S. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Am 8. Mai 2018 um 10.30 Uhr wurde der Arbeitnehmer H M auf der Baustelle H L und R V in R mit Planierarbeiten mittels eines selbstfahrenden Arbeitsmittels beschäftigt. Das selbstfahrende Arbeitsmittel wurde ohne Überrollschutz oder Schutzdach verwendet. Ein Schutzdach war auf der Baustelle zum Kontrollzeitpunkt nicht vorhanden, sondern wurde dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert. Der konkrete Arbeitnehmer ist im Unternehmen als geringfügig beschäftigt angestellt und seit ca. 10 Jahren im Betrieb. In der

Zeugenaussage vom 6. Mai 2018 wurde vom einvernommenen Zeugen zu Protokoll gegeben, dass er vom Beschwerdeführer keine Anweisung erhalten hat, dass er mit den Arbeiten erst beginnen darf, wenn die Schutzeinrichtung vor Ort und montiert ist. Eine gesonderte Unterweisung, wonach das selbstfahrende Arbeitsmittel nur mit Schutzeinrichtung zu verwenden ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht erteilt. Vielmehr war dem Arbeitnehmer nicht bewusst bzw hatte er keine Kenntnis davon, dass er das Arbeitsmittel ohne Schutzeinrichtung nicht verwenden darf. Die durchzuführenden Arbeiten erfolgten auf einer ebenen Wiese zwischen Bäumen.
Ausführungen zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Vielmehr wurde angegeben, dass es sich bei dem konkreten Arbeitnehmer um einen langjährigen Mitarbeiter und erfahrenen Baggerarbeiter handelt, der wissen müsste, dass ein solches Arbeitsgerät nicht ohne Schutzeinrichtung verwendet werden darf, ohne dass es einer entsprechenden Anweisung oder Ähnlichem bedurft hätte.

4.2. Der Sachverhalt ist aus dem Akt ersichtlich und erwiesen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 53b Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) sind bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine der folgenden Maßnahmen zu begrenzen:

1. durch eine Schutzeinrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt, oder
2. durch eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden ArbeitnehmerInnen erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
3. durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

Gemäß § 53b Abs. 2 leg.cit. können Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 Bestandteil des Arbeitsmittels sein. Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn

1. das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder
2. ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels aufgrund der Bauart unmöglich ist.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2. Als erwiesen steht fest, dass der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der B E GmbH mit dem Sitz in S und der Geschäftsanschrift in S, ist und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG ist. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes iVm der Arbeitsmittelverordnung verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu verantworten, dass am 8. Mai 2018 um 10.30 Uhr auf der Baustelle H L und R V in R, der Arbeitnehmer H M mit Arbeiten auf einem selbstfahrenden Arbeitsmittel (Bagger Takeuchi TB135, Bj. 2006) beschäftigt wurde, obwohl keine Maßnahmen getroffen waren, die die Risiken aus Überrollen oder Kippen begrenzt hätten. Da zum Kontrollzeitpunkt auf der besagten Baustelle auch kein Schutzdach vorhanden war, erfüllt der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die

arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurde zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens das in seinem Unternehmen installierte Kontrollsystem, insbesondere welche Maßnahmen er getroffen hat, um eigenmächtige Handlungen seiner Arbeitnehmer gegen die einschlägigen Vorschriften hintanzuhalten, näher dargestellt. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen und laufend geschulten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129).

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen (vgl. VwGH vom 29.4.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste. Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine Tauglichkeit zu überprüfen (vgl. VwGH vom 27.9.1988, 97/08/0026) bzw ob dies ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH vom 25.7.2007, 2004/11/0100 mit Vorjudikatur, 20.4.2004, 2003/02/243, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 20.12.1996, 93/02/160, 24.5.2013, 2012/02/0072, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045 uvm).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinerlei detaillierte Angaben hinsichtlich des in seinem Betrieb installierten Kontrollsystems gemacht hat und somit keine Überprüfung auf dessen Tauglichkeit erfolgen konnte. Seine Ausführung in der Beschwerde, wonach sein langjähriger Mitarbeiter und erfahrener Baggerfahrer wissen hätte müssen, dass er das Arbeitsgerät nicht ohne Schutzeinrichtung hätte verwenden dürfen, wird vom Landesverwaltungsgericht als ein Abwälzen von Verantwortungen auf den Arbeitnehmer gedeutet, zumal der Arbeitnehmer überhaupt keine Anweisung hinsichtlich der Verwendung der Schutzeinrichtung erhalten hat. Gleiches gilt für die Verantwortung des

Beschwerdeführers, wonach er den Baggerfahrer nicht beauftragt habe, das Arbeitsgerät ohne Schutzeinrichtung zu benutzen. Die Nachlieferung des Schutzdaches sowie die nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht gefährlichen örtlichen Gegebenheiten, können keine Schuldbefreiung bewirken. Diese Verantwortungen bekräftigen das Landesverwaltungsgericht in der Ansicht, dass kein effektives und effizientes Kontrollsystem im Unternehmen vorhanden ist, welches dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes entsprechen würde. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 2.000 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Aufgrund des Vorliegens eines Wiederholungsfalles hatte der erhöhte Strafrahmen zur Anwendung gelangen müssen. Straferschwerend wurden drei weitere einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen, strafmildernd kein Umstand gewertet. Der Strafbemessung hat die belangte Behörde die vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Gegenteiliges wurde zu den persönlichen Verhältnissen nicht vorgebracht, sodass diese auch der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht heranzuziehen waren.

Hinsichtlich der Strafbemessung konnte keine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde festgestellt werden. So wurde rechtsrichtig der sorglose

Umgang im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen aufgrund der zahlreichen Verwaltungsstrafvormerkungen, aber auch dass das geschützte Rechtsgut Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers schwerwiegend verletzt wurde, der Strafbemessung zugrunde gelegt. Die verhängte Geldstrafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um den Beschwerdeführer künftighin doch zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Argumente, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe begründen würden, konnten vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden.

Gründe für die Anwendung des § 20 VStG lagen gegenständlich nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafrahmens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 400 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt